



LANDRATSAMT
WALDSHUT

Amt für Umweltschutz
Geschäftszeichen: 32/106.11 BO

Öffentliche Bekanntmachung

Entscheidung des Landratsamtes Waldshut über den Antrag auf Genehmigung des Neubaus eines Legehennenstalls auf Flurstück Nr. 190/1 sowie den Betrieb einer Rinderhaltung auf Flurstück Nr. 187 der Gemarkung Wittlekofen, in Bonndorf im Schwarzwald

Das Landratsamt Waldshut hat dem Antragsteller, Herrn Benjamin Isele, am 30. April 2021 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Neuerrichtung und den Betrieb eines Stalles für die Haltung von 12.000 Legehennen, sowie den Betrieb von 2 Stallgebäuden (Bestand) für die Haltung und Aufzucht von Milchkühen, Kälbern und Jungvieh auf den Flurstücken Nr. 190/1 (Neubau) und Nr. 187 (Bestand) der Gemarkung Wittlekofen im vereinfachten Verfahren nach §§ 4, 6, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erteilt. Das Landratsamt Waldshut macht den verfügenden Teil der Entscheidung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i.V.m. § 21 a Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) öffentlich bekannt:

Der verfügende Teil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 30. April 2021, AZ. 32/106.11 BO, hat folgenden Wortlaut:

A)

Die Genehmigung

- a) für die Neuerrichtung und den Betrieb eines Stalles für die Haltung von 12.000 Legehennen sowie

b) für den Betrieb von 2 Stallgebäuden (Bestand) für die Haltung und Aufzucht von

Tierart	Alter	Anzahl
Milchkühe	< 2 Jahre	95
Kälber	< 0,5 Jahre	55
Jungvieh	0,5 - 2 Jahre	90

auf den Flurstücken Nr. 190/1 (Neubau) und Nr. 187 (Bestand) der Gemarkung Wittlekofen wird erteilt.

1.2

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen die folgenden Anlagen und Anlagenteile

a) Bestand

- 1 Rinderstall
- 1 Kälberstall
- 1 Fahrsiloanlage
- 2 Güllebehälter
- 1 Mistplatte
- 1 Getreidequetsche

b) Neubau

- Legehennenstall mit einer Grundfläche von 2.337 m² (87,55 m x 26,70 m) mit Kaltscharraum (Wintergarten) und einem Lagerraum.
- Freilandhaltung für 12.000 Hennen auf einer Fläche von ca. 4,9 ha
- Gebäude zur Lagerung von Kalk (25 m²) und Kot (119 m²)
- zwei Futtersilos.

1.3

Konzentrationswirkung

Diese Entscheidung schließt die Baugenehmigung für die Neuerrichtung des Stallgebäudes mit Wintergarten, die Nebenanlagen sowie die erforderliche naturschutzrechtliche Erlaubnis nach § 3 Absatz 2 a) in Verbindung mit § 3 Absatz 3 der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Hochschwarzwald“ vom 10.07.1968 mit ein. Des Weiteren wird der mit dem Bauvorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zugelassen

1.4

Diese Genehmigung erfolgt unter den in Ziffer 4 aufgeführten Inhaltsbestimmungen und Bedingungen sowie den in Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen.

1.5

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wird.

1.6

Die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung wird angeordnet.

1.7

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens. Für diese Genehmigung wird eine Gebühr in Höhe von 9.805 Euro festgesetzt und mit beiliegender Gebührenmitteilung erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landratsamt Waldshut, Industriestr. 2, 79761 Waldshut-Tiengen, oder beim Regierungspräsidium Freiburg, Kaiser-Joseph- Str. 167, 79098 Freiburg i. Br., erhoben werden.

B)

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung enthält Bedingungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen, Hinweise sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Eine Ausfertigung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und eine Ausfertigung der Planunterlagen sind im Rathaus der Stadt Bonndorf, Zimmer Nr. 13, Stadtbauamt, Martinstr. 8, 79848 Bonndorf i. Schw., sowie beim Landratsamt Waldshut, Industriestr. 2, 79761 Waldshut-Tiengen in der Zeit vom **13. Mai 2021** bis einschließlich **27. Mai 2021** zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der jeweiligen Sprechzeiten ausgelegt. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Gegenüber den Beteiligten, denen die immissionsschutzrechtliche Entscheidung zugestellt wurde, hat die Auslegung keinen Einfluss auf den Lauf der Rechtsmittelfrist. Gegenüber den übrigen Betroffenen gilt die immissionsschutzrechtliche Entscheidung mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG).

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung kann darüber hinaus auch auf der Internetseite des Landkreises Waldshut unter der Adresse <https://www.landkreis-waldshut.de/aktuelles/bekanntmachungen> eingesehen und heruntergeladen werden.

Waldshut-Tiengen, den 05. Mai 2021
Landratsamt Waldshut
Amt für Umweltschutz
Untere Immissionsschutzbehörde
Industriestr. 2
79761 Waldshut-Tiengen